

und angegeben werden können, da zu ganz genauer Bestimmung dessen Betrages eine Ermittlung nach den Vorschriften des Ablösungsgesetzes hätte vorausgehen müssen. Diese würde aber auch keine ausreichende Gewißheit gewährt haben, da ungewiß bleibt, in welchem Jahre dieser oder jener Decem zur Ablösung gelangt, und die Verschiedenheit der Jahre auch verschiedene Resultate der angestellten Berechnung ergeben.

Die Summe, welche nach dem Vorschlage unter 1 in Antrag gebracht worden ist, beträgt, wenn alle Decementrichtungen zur Ablösung kommen, und wenn bei jeder Ablösung acht Groschen auf den Scheffel Weizen und Roggen, und vier Groschen auf den Scheffel Gerste und Hafer zuzulegen sein sollten, die jährliche Summe von

16,458 Thlr. 16 Gr. —

welche den Kirchen- und Schuldienern aus Staatskassen zu gewähren sein würde.

Schlägt man den Scheffel Roggen und Weizen durchschnittlich zu 2 Thlr. 12 Gr. — und den Scheffel Gerste und Hafer zu 1 Thlr. 8 Gr. — an, so gewährt die oben angegebene Scheffelnzahl eine jährliche Rente von 125,369 Thlr. — — und ein Ablösungskapital von 3,134,225 Thlr. — —.

Nimmt man nun den Fall an, daß das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welches nach dem Vorschlage unter 2 die Verwaltung dieses Kapitals übernehmen und den Renteberechtigten die Zinsen nach vier vom Hundert gewähren soll, außer Stande sich befände, dasselbe zu einem höhern Zinsfuße zu nutzen, als der ist, welchen die Landrentenbank nach Höhe von  $3\frac{1}{2}$  Procent entrichtet, so würde zu Erfüllung des vierprocentigen Zinsfußes der Staat annoch  $\frac{2}{3}$  Procent oder 20,894 Thlr. 20 Gr. — zuzuschließen haben.

Hiernach mithin, und wenn man zu dieser Summe den vorangegebenen Betrag der 16,458 Thlr. 16 Gr. — hinzurechnet, würde der Staat einen jährlichen Zuschuß von

37,353 Thlr. 12 Gr. —

zu gewähren haben.

Bei dieser Berechnung sind allerdings die nachtheiligsten Fälle angenommen worden,

- a) daß die ermittelten Ablösungswerthe sämmtlich in der Art ausfielen, daß auf jeden Scheffel Getreidezinsen ein Zuschuß von beziehentlich 8 Gr. und 4 Gr. geleistet werden müßte, und
- b) die Ablösungskapitalien zu keinem höhern Zinsfuße genutzt werden könnten, als der ist, welchen die Landrentenbank gewährt.

Daß diese Fälle in dem Umfange eintreten werden, ist nicht zu besorgen, vielmehr zu vermuthen, daß ein solcher Zuschuß in der Höhe, wie solchen der Vorschlag unter 1 enthält, nicht bei allen Ablösungen eintreten werde, so wie, daß es möglich sein wird, die Ablösungskapitalien höher als zu  $3\frac{1}{2}$  Procent zu nutzen.

Ereignen sich diese Umstände, so vermindert sich auch die vorangegebene jährlich aus Staatskassen zuzulegende Summe, und zwar um einen sehr bedeutenden Betrag. Die Vermuthung dazu gewinnt um so mehr an Wahrscheinlichkeit, da der größere Theil der Kapitalien, welcher schon gegenwärtig unter der Verwaltung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts sich befindet, eine Zinsnutzung zu Vier vom Hundert gewährt. Beim Steigen des Zinsfußes über 4 Procent ist selbst die Möglichkeit vorhanden, daß der Staat an der ganzen Summe der

37,353 Thlr. 12 Gr. — nicht nur nichts zuzuschließen hat, sondern sogar, wenn der Zinsfuß die Höhe von 5 Procent wieder erreichen sollte, noch einen Gewinn aus dieser Operation ziehen, und hierin einen Ersatz für gebrachte Opfer finden würde.

Was nun die bewegende Ursache, welche die Bestimmungen des allerhöchsten Decretes hervorgerufen, selbst anlangt, die Besorgniß, daß durch Ablösung des Decem und anderer Naturalrichtungen den geistlichen und Schulstellen ein fühlbarer Nachtheil zugesügt werden könne, so drängt sich zunächst die Frage auf, ob dieselbe auch begründet sei?

Bei Beantwortung dieser Frage, und wenn solche bejahet wird, kann man sehr leicht zu der Ansicht sich hingezogen fühlen, daß, wenn diese Nachtheile aus der Ablösung bei den geistlichen und Schulstellen sich ergeben sollten, dieselben auch bei allen übrigen Berechtigten eintreten müßten, so wie zu der nicht fern liegenden Folgerung verleitet werden, daß das Ablösungsgesetz auf unrichtigen Grundsätzen beruhe.

Allein dieser Ansicht dürfte nicht beizupflichten sein. Denn wenn auch die Grundsätze, nach welchen die Ablösung erfolgt, bei den geistlichen und Schulstellen ebendieselben sind, wie bei andern Berechtigten, so ergeben doch die Folgen beider Arten der Ablösung auch verschiedene Resultate, und diese Verschiedenartigkeit liegt eben in der Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit der Berechtigten. Während nämlich derjenige Berechtigte, welcher dem geistlichen und Schullehrerstande nicht angehört, über dasjenige Kapital, welches ihm für Ablösung der Entrichtungen gezahlt wird, frei und ungehindert verfügen kann, ihm die Möglichkeit geboten ist, dasselbe zu höhern Zinsen, als diejenigen waren, die er zeithero dafür bezog, zu nutzen, dasselbe zu den vortheilhaftesten Anlagen in seiner eignen Wirthschaft zu verwenden, tritt der Geistliche und Schullehrer als zeitweiliger Nutznießer in eine ganz andere Stellung, ist mit der Benützung und Anlage des Kapitals auf gewisse, bestimmte Objecte verwiesen, muß sich mit dem von Zeit zu Zeit herrschenden Zinsfuße begnügen, kann nicht frei über das Kapital verfügen, und wird nicht einmal bei Anlegung des Kapitalstammes befragt.

Wenn hiernächst die Erfahrung lehrt, daß das Geld im Laufe der Zeit an seinem Werthe verliert, so kann es leicht dahin kommen, daß der Geistliche und Schullehrer von den Zinsen des Kapitals nicht die nothwendigsten Lebensbedürfnisse, die ihm gegenwärtig in Natur gereicht werden, sich verschaffen kann. Diese Besorgniß ist um so bedenklicher, da diese Entrichtungen bei den Geistlichen und Schullehrern sehr oft den hauptsächlichsten Bestandtheil der Substantial-Besoldung bilden, die zu schmälern auch bei anderen Stellen man zeithero nicht unternommen hat. Rechnet man hierzu noch, daß bei dem Wegfall dieser Naturalbezüge der Geistliche und Schullehrer dann sehr häufig nicht im Stande sein wird, den nothwendigsten Brothbedarf im Orte seiner Wohnung zu erhalten, sondern sich genöthigt sehen wird, Getreidemärkte oder sonst entfernter liegende Ortschaften zu besuchen, erwägt man, daß dies mit Zeitverlust und bisher nicht empfundenem Kostenaufwand verbunden ist, so wird man das Bekenntniß sich nicht versagen können, daß der Staat vermittelnd eintreten müsse.

Einwenden kann man, daß der Geistliche und Schullehrer, oder wenigstens deren Mehrzahl, durch eigne Bewirthschaftung und Bestellung der ihnen zur Benützung überlassenen Aecker gegen diese vorangegebenen Nachtheile sich schützen könne. Zu wünschen ist aber nicht, daß der Geistliche und Schullehrer durch derartige Beschäftigungen zu sehr von seinem angewiese-